

Grundrechtsrelevanz des Informationshandelns der Verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie-Bekämpfung

Associate Prof. Dr. Michiko Takata, Städtische Universität Osaka

Ich freue mich sehr, dass ich als Kommentatorin an diesem Symposium teilnehmen darf. Dafür möchte ich mich herzlich bei den Veranstaltern, insbesondere Herrn Professor Deguchi bedanken, der dieses Symposium als Organisator vorbereitet hat.

Wie Herr Professor Scholz in seinem Vortrag zu Recht ausgeführt hat, müssen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie, auch wenn sie einen legitimen Zweck wie den Schutz von Leben und Gesundheit verfolgen, verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Dies gilt sowohl für die Maßnahme selbst als auch für die Sanktion, die die Verwaltung im Falle eines Verstoßes verhängen kann. In Deutschland ist für den Fall eines Verstoßes gegen die geltenden Regeln zur Pandemie-Bekämpfung in der Regel ein Bußgeld vorgesehen. In Japan steht der Verwaltung jedoch noch ein anderes, aus deutscher Sicht wahrscheinlich ungewöhnliches Mittel zur Verfügung: Ich spreche von der öffentlichen namentlichen Bekanntmachung von Personen, die gegen die geltenden Regeln zur Pandemie-Bekämpfung verstoßen haben. Hält zum Beispiel ein Restaurantbetreiber das Gebot, Restaurants nach 8 Uhr abends zu schließen, nicht ein, kann der zuständige Gouverneur der Präfektur den Namen und die Adresse des Restaurants sowie den Inhalt des Regelverstoßes auf der Website der Präfektur veröffentlichen.

Die Veröffentlichung dieser Daten wird dabei als Teil der staatlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und ist damit ein Realakt, dem lediglich faktisch-mittelbare Regelungswirkung zugesprochen wird. Aus diesem Grund wird dieses Mittel in der japanischen Verwaltungspraxis seit Jahrzehnten sehr gerne verwendet, da es eben auf Grund dieser nur faktisch-mittelbaren Regelungswirkung als weniger belastet empfunden wird als andere formale Sanktionsmittel wie Bußgeld. Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass die öffentliche Bekanntmachung ebenso in Grundrechte des Betroffenen eingreift wie das Bußgeld: Die öffentliche Bekanntmachung ist geeignet, das soziale Ansehen des Betroffenen erheblich zu schädigen. Dies kann bei Gewerbetreibenden auch einen entsprechenden Verdienstaustausch nach sich ziehen.

So gibt es denn inzwischen Forderungen in der japanischen Literatur, die die behördliche Öffentlichkeitsarbeit stärker rechtlich zu kontrollieren. Aus der verfassungsrechtlichen Perspektive geht es dabei besonders darum, ob dieses Informationshandeln als Grundrechtseingriff anerkannt werden soll. Zwar fehlen bei diesem Handeln die Merkmale des klassischen Eingriffsbegriffs, weil es nur faktisch-mittelbare Wirkung entfaltet. Die Regierung argumentiert zudem, dass das Ziel der Informationsarbeit darin liege, den Bürger auf die konkret bestehende Infektionsgefahr hinzuweisen, nicht aber, den Regelverstoß zu sanktionieren. Das BVerfG hat hierzu eine andere Auffassung: Demnach kann auch staatliches Informationshandeln einen Grundrechtseingriff darstellen, soweit es mit einem klassischen Eingriff „funktionales Äquivalent“ ist. Nach meiner Einschätzung trifft dies aber auch auf die namentliche Veröffentlichung von Personen, die gegen die Pandemie-Maßnahmen verstoßen haben, zu, weil auch hier schwerwiegende Einbußen grundrechtlich geschützter Freiheit zu befürchten sind.

Auch hier zeigt sich wieder einmal, wie lohnend der Austausch zwischen den deutschen und japanischen Rechtswissenschaften ist. Und das heutige Symposium ist ein wichtiger Teil davon.